

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 2/11 S

L 31 R 41/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 R 334/09 WA (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 25. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschlüsse vom 25.11.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren sowie ein Befangenheitsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am LSG Baumann abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben (Telefax) vom 5.1.2011 gegen die vorbezeichneten Beschlüsse des LSG Beschwerde zum BSG eingelegt sowie zur Durchführung des Verfahrens vor dem BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Gegen die vorliegenden Entscheidungen des LSG ist weder Nichtzulassungsbeschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Sie können - wie das LSG dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden; dies gälte auch dann, wenn für den Kläger ein vor dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) tätig werden würde.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Angesichts des vorstehenden Verfahrensergebnisses ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

